

Gesuch Anbringen von temporären Plakaten (Reklamen)



Für das Anbringen und Aufstellen von temporären Plakaten (Reklamen) für örtliche Veranstaltungen wie gesellschaftliche oder sportliche Anlässe, Ausstellungen, Wahlen usw. bedarf es einer Bewilligung.

An der Litfasssäule bei der Liegenschaft „Dorfstrasse 22“ können Kleinplakate für Anlässe ohne Bewilligung gratis angeschlagen werden.

Veranstalter / Gesuchsteller

Veranstalter

Verantwortliche/-r

Vorname Name

Adresse

PLZ, Ort

Telefon

P

N

E-Mail

Veranstaltung

Art

Ort

Datum

Plakat (Reklame)

Belegexemplar beilegen oder Beschreibung

Grösse

Höhe

Breite

Beschreibung

Text

Farben

Schrift

Art

Plakat

Bande(-n)

Tafeln

	Standorte*	Grundeigentümer	Kat.-Nr.	x
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				

*Situationsplan der Standorte beilegen

Ort

Datum

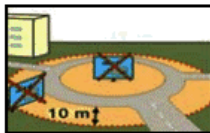
Unterschrift

.....
 Veranstalter / Organisator

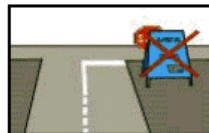
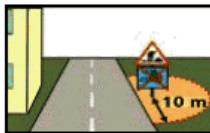
Beilage:
 - Standortsübersicht/-plan

Weisung betr. Anbringen von temporären Plakaten

1. Gesuche für temporäre Reklamen sind mindestens drei (3) Wochen vor dem vorgesehenen Aus-
hangtermin schriftlich zu richten an
Gemeindeverwaltung Pfungen, Bereich Sicherheit, Dorfstrasse 25, 8422 Pfungen
(052 305 07 73)
2. Das Einholen der Bewilligung für das Stellen der Reklame auf fremdem Eigentum ist Angelegenheit
des Gesuchstellers bzw. der Gesuchstellerin.
Allfällige Rechte Dritter bleiben vorbehalten.
3. Temporäre Reklamen für auswärtige Firmen/Organisationen werden keine bewilligt.
Die Bewilligungsinstanz kann Ausnahmen für Veranstaltungen von überregionalem Interesse aus-
stellen.
4. Temporäre Reklamen dürfen 21 Tage vor der Veranstaltung aufgestellt werden.
Sie sind spätestens drei (3) Tage nach dem Anlass zu entfernen.
5. Unzulässig sind Reklamen, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, mit Signalen oder Mar-
kierungen verwechselt werden oder durch ihre Ausgestaltung deren Wirkung herabsetzen.
6. Die Reklamen dürfen keinen rechtswidrigen oder unsittlichen Inhalt aufweisen. Sie dürfen nicht ret-
roreflektierend, fluoreszierend oder lumineszierend und beleuchtet sein. Sie dürfen nicht blenden,
blinken oder durch wechselnde Lichteffekte wirken.
7. Reklamen sind verboten, wenn sie durch ihre Häufung das Orts- und Landschaftsbild beeinträchti-
gen.
8. Innerhalb und ausserhalb von Kreiseln, an Beleuchtungskandelabern, an Verkehrssignalen sowie an
öffentlichen Geländen und Zäunen dürfen keine Reklamen angebracht werden.



Bei Kreiseln und Verzweigungen
Art. 6 Abs. 1 SVG, SN 640 273



An Signalen oder in ihrer unmittelbaren Nähe
Art. 6 Abs. 1 SVG, Art. 97 Abs. 1 SSV

9. Bei Einfahrten sind die Sichtverhältnisse gemäss einschlägigen Normen einzuhalten.
10. Standorte ausserhalb von Bauzonen können nicht bewilligt werden.
11. Reklamen, welche die Bedingungen des Entscheides widersprechen und/oder ohne Bewilligung auf-
gestellt werden, werden durch die Gemeindebetriebe Pfungen - unter Kostenfolge zu Lasten des/der
Gesuchstellers/-in entfernt und während längstens drei Monaten aufbewahrt.
12. Die Reklamen müssen gut verankert werden.
13. Für die Bewilligung einer temporären Reklame wird keine Gebühr erhoben, sofern es sich um Gesu-
che von Vereinen, Institutionen und Parteien mit Sitz in der Gemeinde Pfungen handelt. Eine even-
tuelle Sponsorenfläche darf nicht überwiegen.
Eine Gebühr für die Bewilligung einer temporären Reklame wird erhoben, wenn der Anlass von aus-
wärtigen Veranstaltern durchgeführt wird (Gebühr: Fr. 50.00).

Besondere Bestimmungen

14. Für permanente Reklamen ist eine Baubewilligung notwendig. Das Reklamegesuch kann bei der Ge-
meindeverwaltung Pfungen, Bereich Bau, Dorfstrasse 25, 8422 Pfungen bezogen werden.
15. Die Plakatierung von politischen Parteien vor Abstimmungs- und Wahlterminen darf nur an den vom
Gemeinderat bezeichneten Standorten erfolgen.
Die Plakatierung darf frühestens 5 Wochen vor dem Abstimmungs- bzw. Wahlwochenende erfolgen.